

Rechnungsrat Bartl, die Oberingenieure Nowotny und Haider, die Oberfaktore Dunler und Hesse sowie alle andern Beamten der Staatsdruckerei, Professor Wilhelm Hecht, nahezu das gesamte Personal der Staatsdruckerei und zahlreiche andre Andächtige.

Nach dem Festgottesdienst fand im Sophien-Saal eine interne Feier statt. Der Direktor der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei Hofrat Ganglbauer eröffnete die Feier mit einer Ansprache, in der er zunächst den Sektionschef Dr. Gruber begrüßte und dann einen Rückblick auf die Geschichte des Instituts warf. Zum Schluß brachte er dem k. k. Finanzministerium den Dank für die der Staatsanstalt zu teil gewordene hohe Förderung ihrer Zwecke zum Ausdruck.

Sektionschef Dr. Gruber überbrachte die Glückwünsche des Finanzministers und betonte, daß das volle Gedeihen der jubelnden Anstalt nur durch die von Seite des Allerhöchsten Kaiserhauses seit ihrem Bestande zugewendete Huld und Gnade möglich gewesen sei. Er gedachte hierbei auch des auszeichnenden Besuches Seiner Majestät des Kaisers am 24. Juni 1892, dem Tage der Eröffnung der neuen Hof- und Staatsdruckerei. »Der allergnädigsten väterlichen Fürsorge Seiner Majestät. — so sagte der Redner — »verdankt die Anstalt das kostbare Geschenk, die Ausdehnung des Rechts auf staatliche Versorgung auch auf das zeitlich bedienstete Personal. Die kaiserliche Gnade ist auch der heutigen Feier nicht ferne geblieben, sie hat ihr damit die echte und rechte Weihe gegeben. Mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 18. Oktober 1904 hat Seine Majestät in huldvollster Würdigung verdienstlicher Leistungen einer ganzen Reihe von Anstalts-Angehörigen Allerhöchste Auszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht.« Sektionschef Dr. Gruber hob sodann noch die von Seiner Majestät neu genehmigten Begünstigungen bezüglich des Versorgungswesens hervor und schloß mit folgenden Worten: »Ein reicher Kranz von Gaben ist es denn, welcher durch die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät die heutige Jubelfeier verschönt, und unverwundlich in der Erinnerung möge er den Anstalts-Angehörigen ein dauerndes Wahrzeichen sein, auch fürderhin getreu den bisherigen Traditionen die ganze Macht ihres Wissens und Könnens einzusetzen zum Ruhme des Instituts, im Dienste von Kunst und Wissenschaft und zu Fromm und Ehren dem Vaterlande. In diesem Streben sei Ihnen ein leuchtendes Vorbild unermüdblicher Kraft und strengster Pflichterfüllung die geheiligte Person Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn, des obersten Hüters, aber auch des allergnädigsten Würdigers der Arbeit. Und so fordere ich Sie nunmehr auf, mit mir einzustimmen in den Ruf: Seine k. u. k. Apostolische Majestät lebe hoch!« Ein begeistertes dreifaches Hoch der ganzen Festversammlung — es waren bei 2000 Personen — durchbrauste den Saal. Der »Staatsdruckerei-Sängerbund« stimmte die Volkshymne an. Nachdem die Volkshymne verklungen war, fand die Verlesung der Namen derjenigen Angestellten statt, die mit Auszeichnungen, beziehungsweise Beförderungen bedacht worden sind. Zum Schluß dankte namens des Schriftseherpersonals Herr Tham in warmen Worten, womit die Feier um 12¼ Uhr mittags beendet war.

Am Abend vereinigte frohe Geselligkeit zahlreiche Festteilnehmer nochmals in demselben Saale.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Blätter für Bücherfreunde. Periodische Übersicht über die Neuerscheinungen der Literatur. (Inter folia fructus.) Herausgeber: J. R. Haarhaus, Leipzig. Verlag von J. Volkmar, Leipzig. IV. Jahrgang. Nr. 3. Oktober 1904. Kl. 4°. S. 77—120.

Inhalt: H. Gadmann, an den Grenzen von China und Tibet. — Beiträge zur Weiterentwicklung der christlichen Religion. — Ein musikalisches Volksbuch. — Dr. Georg Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. — August Wid. — E. G. Schillings, mit Blickecht und Büchse. — Personalchronik. — Bibliographie. — Proben aus neuen Büchern. — Anzeigen.

(Sprechsaal.)

»Einmalige Auflage.«

In Nr. 251, Seite 9376 des Börsenblatts »formiert« der Magazin-Verlag (Hegner), Leipzig, seine Anzeige in Nr. 215 des Börsenblatts dahin um, daß er erklärt, von Leppins »Daniel Jesus« deshalb mehr als eine Auflage machen zu wollen, weil die Zahl der eingelaufenen Bestellungen eine überraschend große sei.

Ich erlaube mir demgegenüber darauf hinzuweisen, daß ein solches »Umformen« von Anzeigen rechtlich nicht zulässig ist. Wenn von einem Buch nur eine Auflage in einer bestimmten und zwar geringen Anzahl von Exemplaren erscheint, so erhält das Buch

schon dadurch einen gewissen Wert, der ganz unabhängig von seinem literarischen Gehalt ist. Durch die Veranstaltung einer zweiten, wenn auch minderwertig ausgestatteten Auflage verliert die erste ihren Wert als Unikum, und für die Besteller derselben fällt gerade jene Erwägung fort, die bei dem Umstand, daß das literarische Schaffen des Autors noch gar nicht zu beurteilen ist, vielleicht die einzig ausschlaggebende war! Von Rechtswegen darf daher der Verleger die auf Grund seiner ersten Anzeige eingelaufenen Bestellungen nicht zur Ausführung bringen, weil die Voraussetzungen, unter denen diese gemacht wurden, nicht mehr zutreffen.

F. C. Widl.

Entgegnung.

Auf Herrn Widls Hinweis habe ich zu erwidern, daß ich mich zu einer Umformung meiner ersten Anzeige (einmalige Auflage) nicht nur infolge der Ueberzahl von Bestellungen entschloß, sondern — und das hauptsächlich — weil mir nachträglich Bedenken gekommen waren, ob ich das Recht hätte, Leppins Daniel Jesus, den ich für einen ganz ausgezeichneten Roman halte, weiteren Kreisen zu versperren und so das Wirken des Autors zu schwächen. Da ich vor Ausgabe des Buches anzeigte, daß ich von einer einmaligen Ausgabe Abstand nehme, kann ich in diesem »Umformen« nichts Widerrechtliches sehen, zumal da ich nicht glaube, darauf bestehen zu können, daß die Bestellungen eingelöst werden. Doch meine ich, daß auch eine unter bestimmten Bedingungen und in wertvoller Ausstattung erscheinende Erstausgabe ihren Wert hat, vielleicht auch als »Unikum«, wenn Leppins Daniel Jesus einmal so geschätzt werden sollte, wie er geschätzt zu werden verdient. Der Umstand aber, daß das literarische Schaffen des Autors noch gar nicht zu beurteilen ist, wird zunichte; denn Paul Leppins »Glocken, die im Dunkeln rufen« sind den Literaturleuten nicht unbekannt, und ein Roman Leppins, der vor Jahren in Prag erschien, ist vollständig vergriffen, und manch einem ist dieser sonderbare erste Roman Leppins sehr lieb. Ich schließe also, daß man kaum etwas dagegen haben kann, wenn ich die auf Grund meiner ersten Anzeige eingelaufenen Bestellungen zur Ausführung bringen werde. Denn: wer von den Herren Kollegen sie einlösen wollen wird, der wird sie gern einlösen. Im andern Fall werde ich mich mit aufrichtigem Bedauern wohl oder übel zufrieden geben.

Berlin und Leipzig.

Magazin-Verlag Jacques Hegner.

Unterstempelte Verlangzetteln.

In einem Rechtsstreit, der noch nicht entschieden ist, hat sich das Berliner Gericht auf den Standpunkt gestellt, daß ein Verlangzettel (à conditions-Bestellung einer auswärtigen Firma) ein Beweismittel nicht darstelle, weil er nicht unterschrieben, sondern nur unterstempelt sei. Da es im Buchhandel gang und gäbe ist, Verlangzetteln nur zu unterstempeln, so erscheint uns eine Aussprache an dieser Stelle von Interesse für die Allgemeinheit.

Es handelt sich um folgende Fragen:

1. ob eine präjudizielle Gerichtsentscheidung über die Beweiskraft eines nur unterstempelten Verlangzettels vorliegt;
2. wie ein Verleger, der auf Grund der Verlehrsordnung (§ 7) derartige à conditions-Bestellungen (die nur unterstempelt waren) ausgeführt hat, sich gegen Schaden bewahren kann;
3. ob es im Hinblick auf die angeführte Entscheidung nicht notwendig wird, den betreffenden Paragraphen der Verlehrsordnung einer Nachprüfung zu unterziehen.

Berlin.

Ernst Hofmann & Co.

Benachrichtigung des Bestellers bei Unausführbarkeit eiliger Bestellungen.

(Vgl. Nr. 246, 251, 254, 255, 258 d. Bl.)

VI.

Zu dem Artikel im Sprechsaal »Direkte Benachrichtigung«, bei dem ja die Fälle der verbrauchten 3- und 5-S-Marken manche Kollegen fast erblassen läßt, möchte ich bemerken, daß mir heute ein Kollege, bei dem ich ein antiquarisches Werk laut Offerte für 25 M. direkt durch die Post bestellt hatte, nach Verlauf von 3 Wochen auf meine Reklamation schreibt:

»H. . . . ist verkauft. Vorkommendenfalls bitte ich, falls eine direkte Bestellung nicht binnen 4 Tagen effektiert, anzunehmen, daß Gewünschtes verkauft ist. Gef. im Schutz zu notieren.«

Man sieht auch hieraus wieder, welche sonderbaren Geschäftsleute wir Buchhändler doch sind, und daß der Spott, mit dem uns die Kaufleute wegen unsers eigenartigen Geschäftsprinzips bisweilen überschütten, in manchen Fällen nicht unverdient ist.

Braunschweig.

Wilhelm Scholz.